

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen in der durchgeschriebenen Fassung inklusive Änderung

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Benutzungsgebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. Grabgebühren (§ 6)
 4. Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Starnberg,
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II Gebühren

§ 4 Benutzungsgebühren

Benutzung der Bestattungseinrichtung (Leichenhaus, Trauerhalle)	215,50 €
---	----------

§ 5 Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.

1 Sargbeisetzung

1.1	Erwachsene	
1.1.1	Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2 m (einfach)	612,85 €
1.1.2	Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2,50 m (tief)	684,25 €
1.1.3	Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach) mit Einbau einer Grabhülle	803,25 €
1.1.4	Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	23,80 €
1.2	Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	
1.2.1	Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2 m	119,00 €
1.2.2	Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	23,80 €

2 Urnenbeisetzung

2.1	Urnenbeisetzung im Erdgrab mit Angehörigen	
2.1.1	Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe	166,60 €
2.1.2	Transport zum Grab, Urnenbeisetzung	11,90 €
2.2	Urnenbeisetzung in Urnenmauer	166,60 €
2.2.1	Transport der Urne zur Mauer	11,90 €
2.3	Anonyme Urnenbeisetzung	
2.3.1	Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe	71,40 €
2.3.2	Transport zum Grab, Versenken der Urnen bzw. der Aschekapseln (Urnenbestattung in anonymen Urnengräbern sind grundsätzlich Sammelbestattungen, d.h. mindestens 5 Urnen.)	11,90 €
2.4	sonstige Beisetzungen	
2.4.1	Beisetzung im Bereich still geborenes Leben Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken	11,90 €
2.4.2	Grabkammer Öffnen und Schließen (Sargbeisetzung/ Urnenbeisetzung)	464,10 €

3	Ausgrabungen / Umbettungen	
3.1	Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. öffnen, schließen und Wiederherrichtung des Grabes	833,00 €
3.2	Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschl. öffnen, schließen und Wiederherrichtung des Grabes	833,00 €
3.3.	Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. Wiederherrichtung des Grabes	142,80 €
4	Personal	
4.1	Einsatz von 4 Leichenträgern	166,60 €
4.2	Aufschlag Personal pro angefangene Stunde bei Terminverzögerung ab einer halben Stunde ohne Verschulden der Stadt Starnberg	59,50 €
4.3	Leichenannahme; Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof	35,70 €
4.4	Urnenannahme; Entgegennahme und Prüfung der Urne von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof	23,80 €
5	Friedhofsdienst	
5.1	Reinigen der Aussegnungshalle vor jeder Benutzung (trocken kehren und feucht wischen) in den Friedhöfen Wangen, Leutstetten, Percha, Perchting, Söcking	59,50 €
5.2	Zulage bei Frost für Erdbestattung	5,95 €
	Zulage bei Frost für Urnenbeisetzung	1,19 €
5.3	Friedhofsdienst zusätzlicher Schließdienst (nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung)	23,80 €
7	Bereitstellung von Leichenkühltruhen	
	Die Kühlung im Waldfriedhof ist durch das Bestattungsinstitut zu stellen. Der Preis ist ein Pauschalpreis für die Nutzung pro Tag.	32,13 €

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1.	Reihengrab Hanfelder Straße	79,00 €
2.	Reihengrab übrige Friedhöfe	78,00 €
3.	Urnenerdgrab Waldfriedhof	57,00 €
4.	Urnenerdgrab übrige	49,00 €
5.	Baumbestattung	34,00 €
6.	Urnennische	15,00 €
7.	Kindergrab	0,00 €
8.	Grabkammer	52,00 €
9.	Anonymes Urnenfeld (einmalig)	244,00 €
10.	Still geborene Kinder (Feld)	0,00 €

Für ein Doppelgrab wird die Grabgebühr für ein Reihengrab entsprechend verdoppelt.

- (2) Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist für die Differenzlaufzeit pro Jahr die jeweilige Grabgebühr nach Abs. 1 im Voraus zu entrichten. Beträgt die Differenzlaufzeit mehr als 15 Jahre, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für den 15 Jahre übersteigenden Zeitraum die jeweilige Grabgebühr bis zum Ende des Nutzungsrechts für die Restlaufzeit auch jährlich erhoben werden.
- (4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Eine Rückerstattung von Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren
 1. Ausstellen einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 26,00 €
 2. Umschreiben der Graburkunde 23,50 €
 3. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (einmalig) 26,00 €
 4. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (auf Dauer) 100,00 €
 5. Zulassung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen 26,00 €
- (2) Für die sonstigen Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg, den
Stadt Starnberg

Eva John
Erste Bürgermeisterin